

Gesetz vom ..., mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) und die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (GeoLT 2005) geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

**Artikel 1
(Verfassungsbestimmung)
Änderung des Landes-Verfassungsgesetzes 2010 (L-VG)**

Das Landes-Verfassungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 77/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 110/2022, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Landtag kann seine Präsidentinnen/Präsidenten auf Antrag von mehr als der Hälfte der Abgeordneten durch Beschluss abberufen. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

2. Dem Art. 81 a wird folgender Abs. 19 angefügt:

"In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. .../2025 tritt die Änderung des Art. 13 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.

**Artikel 2
Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (GeoLT 2005)**

Die Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005, LGBl. Nr. 82/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 108/2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"Der Landtag kann seine Präsidentinnen/Präsidenten auf Antrag von mehr als der Hälfte der Abgeordneten durch Beschluss abberufen. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

2. § 82 a wird folgender Abs. 15 angefügt:

" In der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. .../2025 tritt die Änderung des § 1 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ..., in Kraft.